

Information für Beihilfeberechtigte des Freistaates Bayern

Übertragung der Rabattregelungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Beihilfe

Das Arzneimittelneuordnungsgesetz (AMNOG), das am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, verpflichtet die pharmazeutischen Unternehmen, die den gesetzlichen Krankenkassen gewährten Rabatte auch den Beihilfeträgern und den privaten Krankenversicherungen einzuräumen. Auf die Verordnung von Arzneimitteln und die Erstattung der Kosten der verordneten Arzneimittel durch die Beihilfe hat dies keine Auswirkung: Insbesondere erfolgt hierdurch keine Einschränkung der Verordnung von Arzneimitteln. Sie erhalten auch für die geltend gemachten beihilfefähigen Arzneimittel wie gewohnt entsprechend Ihrem Beihilfebemessungssatz Beihilfeleistungen, gemindert um den Eigenbehalt von 3 € je verordnetem Arzneimittel. Die Beihilfestellen fordern nach der Beihilfefestsetzung den Rabatt bei den Pharmaunternehmen ein. Das AMNOG sieht in diesem Zusammenhang vor, dass ein Treuhänder der Pharmaunternehmen für die Prüfung und Kontrolle der geltend gemachten Rabattansprüche die Arzneimittelverordnungen einsehen kann. **Deshalb können die Beihilfestellen die eingereichten Arzneimittelverordnungen künftig nicht mehr an Sie zurücksenden.** Sofern Sie für eigene Zwecke eine Kopie des Rezepts benötigen, fertigen Sie diese bitte im Vorfeld der Beihilfeantragstellung an.